

**Satzung des *FW* FREIE WÄHLER
Landesverband Bayern der freien und
unabhängigen Wählergemeinschaften
(FW-Landesverband Bayern) e.V.**

Vom 6. Mai 1978

in der Fassung vom 17. Oktober 2009

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen: FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Landesverbandes Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften (FW-Landesverband Bayern) ist es, den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln, ohne verpflichtende Einflussnahme auf die Sachpolitik der einzelnen Mitglieder zu nehmen, und die Interessen und Rechte seiner Mitglieder auf dieser Grundlage nach außen zu wahren und zu fördern.

(2) ¹Der Landesverband ist der überregionale Zusammenschluss parteifreier Wählergemeinschaften in Bayern. ²Er wahrt die völlige parteipolitische Neutralität. ³Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbe-

zogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik.

(3) Der Landesverband wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung des bayerischen Volkes auf Landes- und Bezirksebene mit.

(4) ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. ²Er erstrebt keinen Gewinn. ³Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder können Kreis- bzw. Ortsverbände freier und unabhängiger Wählergemeinschaften in Bayern werden. ²Stadtverbände werden wie Ortsverbände behandelt. ³Der Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband setzt voraus, dass der jeweilige Orts- bzw. Kreisverband in keinem Widerspruch zu Zweck und Ziel des Landesverbandes steht, insbesondere die Mitgliedschaft von Parteiangehörigen ausgeschlossen hat. ⁴Der zuständige Kreisverband soll vor der Aufnahme eines Ortsverbandes gehört werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Landesvorstandes erworben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung

(4) ¹Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. ²Er muss schriftlich dem Landesverband gegenüber erklärt werden.

(5) ¹Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ein solcher ist gegeben, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder sich verbandschädigend verhält, insbesondere gegen den in § 2 festgelegten Vereinszweck gröblich verstößt. ³Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Landesvorstand und bedarf einer 2/3 Mehrheit. ⁴Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied so rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen, dass dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang schriftlich Stellung nehmen kann. ⁵Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde zum Schiedsgericht des FW-Landesverbandes erhoben werden. ⁶Das Nähere bestimmt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Beiträge

¹Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. ²Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, über welche die Landesdelegiertenversammlung beschließt.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind
a) der Landesvorstand

- b) der erweiterte Landesvorstand
- c) die Landesdelegiertenversammlung

§ 6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c) dem Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Rechtsreferenten
- f) acht Beisitzern

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

(3) Der Landesvorstand wird mit Ausnahme des Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der Kraft Amtes dem Landesvorstand angehört, für drei Jahre von der Landesdelegiertenversammlung gewählt.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreter, kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn die Versammlung dies beschließt.

Erhält unter mehreren Bewerbern für ein Amt keiner die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei den gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit auf sich vereint. Gelingt dies in einem Wahlgang nicht oder nicht für alle zu besetzenden Positionen, so scheidet der Bewerber mit den wenigsten Stimmen im jeweils nächsten Wahlgang aus. Es dürfen pro Wahlgang maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Positionen zu wählen sind. Dabei dürfen auf einen Bewerber nicht mehrere Stimmen kumuliert werden. Bei Stimmgleichheit für die Bewerber mit den wenigsten Stimmen entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während der Wahlperiode aus, so wählt die nachfolgende Landesdelegiertenversammlung die frei gewordene Position bis zum Ablauf der Wahlperiode neu.

(4) ¹Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. ²Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ³Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

(5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

(6) ¹Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. ²Eine Entschädigung kann gemäß den Richtlinien der Gemeindeordnung gewährt werden.

§ 7 Erweiterter Landesvorstand

(1) Der erweiterte Landesvorstand setzt sich zusammen aus

a) dem Landesvorstand

b) den Bezirksvorsitzenden und ihren Stellvertretern

c) einem vom Landesvorsitzenden mit der Protokollführung beauftragten Schriftführer

d) dem Vorsitzenden, geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Bildungsleiter des "Bildungswerkes für Kommunalpolitik Bayern e.V."

(2) ¹Aufgabe des erweiterten Landesvorstandes ist es insbesondere, den Landesverband in verbandspolitischen und organisatorischen Fragen zu beraten. ²Die Vorsitzenden der Bezirksverbände wirken an den Entscheidungen des Landesvorstandes mit.

(3) ¹Der erweiterte Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er ist befugt, von Fall zu Fall Fachreferenten zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus:

a) den Mitgliedern des erweiterten Landesvorstandes

b) den Delegierten der Kreis- und Ortsverbände. Ortsvereine stellen für jeweils 20 angefangene Mitglieder, die dem Landesverband nachzuweisen sind, Kreisverbände für jeweils 50 angefangene Mitglieder, die dem Landesverband nachzuweisen sind, einen (1) Delegierten. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Mitgliederzahl mindestens einen (1) Delegierten.

(3) Zu den Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung gehört insbesondere

a) Entlastung des Landesvorstandes nach erfolgtem Tätigkeits- und Kassen-Revisionsbericht

b) Wahl des Landesvorstandes

c) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und die Erstellung von Grundsätzen

d) Vornahme von Satzungsänderungen

e) Entscheidung über die Durchführung einer Mitglieder-Urabstimmung in grundsätzlichen Angelegenheiten (z.B. Änderung des Satzungszwecks, Beteiligung an Landtagswahlen)

f) Entscheidung über die Teilnahme an Landtagswahlen. Buchstabe e) bleibt unberührt.

g) Beschlussfassung über Beitragsordnung, Schiedsgerichtsordnung und Entschädigungsregelung.

h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

(4) ¹Die Landesdelegiertenversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. ²Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen in einer nach §§ 126 ff BGB zulässigen Form unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. ³Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt. ⁴Sie ist spätestens ein Jahr vor Landtagswahlen sowie im Jahr anstehender Neuwahlen einzuberufen. ⁵Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Landesdelegiertenversammlung beim Landesvorsitzenden eingehen. ⁶Die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. ⁷Bei Abstimmungen hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. ⁸Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ⁹Über

jede Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Landesvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei von der Landesdelegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bezirksverbände

(1) ¹FW-Bezirksverbände können gegründet werden. ²Die wesentliche Aufgabe des Bezirksverbandes besteht darin, Bindeglied zwischen Landesverband und Kreis- bzw. Ortsverbänden zu sein.

(2) ¹Der Bezirksverband ist organisatorisch und finanziell eigenständig. ²Ziele, Aufgaben sowie sämtliche verbandsinternen politischen Aktivitäten und öffentliche Stellungnahmen des Bezirksverbandes sind an den Grundsätzen und Richtlinien der FW-Landesverbandssatzung auszurichten. ³Der Bezirksverband stimmt seine verbands- und politischen Vorhaben mit dem Landesverband ab.

(3) Der Bezirksverband finanziert seine Geschäftstätigkeit selbst.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor der Landesdelegiertenversammlung beim Landesvorsitzenden eingehen.

(2) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Landesdelegiertenversammlung anwesenden Delegierten gefasst werden.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn

a) $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und

b) $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dies beschließen.

(3) Im Falle der Auflösung des FW-Landesverbandes Bayern wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Landesdelegiertenversammlung zugeführt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie von $\frac{3}{4}$ der bei der ersten Landesdelegiertenversammlung Anwesenden gebilligt wird.

München, den 6. Mai 1978

Zuletzt geändert durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 17. Oktober 2009

Für den Landesvorstand:

Der Landesvorsitzende: